



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 51 009/4-I 8/85

2/SN-203/ME

An das
Präsidium des Nationalrats
W i e n

Wien

Datum: 11. DEZ. 1985

Verteilt 11-12-85 Ende

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/9622-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird.

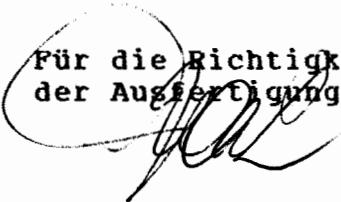
Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Bezie-
hung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6. 7. 1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. November 1985

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 51 009/4-I 8/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner
Klappe 122 (Dw)

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird:
Begutachtungsverfahren.**

zu GZ 62 230/31-15/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 16. Oktober 1985 zum Artikel I des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Zur Z. 20 (§ 19 Abs. 1)

Diese Bestimmung legt u.a. fest, daß die Beteiligung Dritter an Wirtschaftsbetrieben der österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung unzulässig ist. Die Wirtschaftsbetriebe sind in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen.

Der § 2 Abs. 2 AktG 1965 fordert jedoch, daß sich an der Feststellung der Satzung einer AG mindestens zwei Personen beteiligen müssen, die Aktien übernehmen. Ebenso sind zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwei

- 2 -

Gründer erforderlich, wobei auch zwei Gesellschafter noch bei der Anmeldung vorhanden sein müssen (Kastner, Grundriß des Österreichischen Gesellschaftsrechts⁴ 268). Auch muß der Genossenschaftsvertrag von mindestens zwei Personen abgeschlossen werden (Kastner, Grundriß des Österreichischen Gesellschaftsrechts⁴ 341).

Die Wirtschaftsbetriebe der österreichischen Hochschülerschaft könnten daher in der Form von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften, wenn eine Beteiligung Dritter unzulässig ist, nur durch ein eigenes Gesetz errichtet werden.

In der weiteren Folge wäre es jedoch zulässig, wenn alle Aktien einer Aktiengesellschaft oder die Geschäftsanteile einer GmbH einer Person zustehen.

Eine Genossenschaft mit lediglich einem Mitglied würde jedoch der Zielsetzung des Genossenschaftsgesetzes widersprechen und wäre daher unzulässig. Genossenschaften sind Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen.

Zur Z. 22 (§ 21 Abs. 7 und 8)

1. Der erste Satz des Abs. 7 legt nicht fest, von wem die Bücher zu führen sind. Auch ist der Hinweis auf zweckmäßige und wirtschaftliche Methoden nicht sinnvoll. Es sollte daher besser, wie dies etwa § 38 HGB vorsieht, auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abgestellt werden.

2. Das Erstellen eines schriftlichen Jahresabschlusses (Abs. 8) hat nur für denjenigen Bereich einen Sinn, der nicht durch die im § 19 Abs. 1 genannten Kapitalgesell-

- 3 -

schaften oder Genossenschaften betrieben wird, weil in diesem Fall die speziellen Bestimmungen des AktG 1965, des GmbHG oder des GenG Anwendung finden. Eine Klarstellung in dieser Richtung wäre daher wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

27. November 1985

Für den Bundesminister:

Feitzinger

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

